VERORDNUNG (EWG) Nr. 1399/78 DES RATES

vom 20. Juni 1978

zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, des Interventionspreises für Rübenrohzucker, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise, des Höchstbetrags der Produktionsabgabe und der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Zuckerwirtschaftsjahr 1978/79 sowie zur Festsetzung des Berechnungskoeffizienten für die besondere Höchstquote

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 13 Absatz 5, Artikel 28 und Artikel 32 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/78 des Rates vom 20. Juni 1978 zur Festsetzung der Preise im Sektor Zucker, der Standardqualität für Zuckerrüben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Höchstquote für das Zuckerwirtschaftsjahr 1978/79 (3) ist der Interventionspreis für Weißzucker für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft auf 33,49 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt worden.

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 ist vorgesehen, daß für andere Gebiete abgeleitete Interventionspreise für Weißzucker festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung der regionalen Preisunterschiede für Zucker, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker aufgrund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung zu erwarten sind.

Bei den geltenden Quoten in den Erzeugungsgebieten Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande ist eine ausgeglichene oder durch Überschüsse gekennzeichnete Versorgungslage zu erwarten. Daher ist davon auszugehen, daß die Preise ab Fabrik in den genannten Gebieten, mit Ausnahme der französischen überseeischen Departements, weitgehend den Preisen im Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft entsprechen werden.

Demgegenüber wird in Italien die Zuckererzeugung infolge relativ hoher Produktionskosten die festgesetzte Grundmenge wahrscheinlich nicht überschreiten. Es kann daher für das Zuckerwirtschaftsjahr 1978/79 mit einem aus der Erzeugung der Überschußgebiete der Gemeinschaft zu deckenden Bedarf von rund 200 000 Tonnen gerechnet werden.

Unter diesen Umständen wird das Niveau der Marktpreise in Italien durch die Angebotspreise für Zucker aus den Überschußgebieten der Gemeinschaft bestimmt werden. Unter Berücksichtigung einerseits des in Nordfrankreich geltenden Interventionspreises zuzüglich der Vermarktungskosten für Lieferungen nach Italien und andererseits der Absatzkosten der italienischen Zuckerindustrie kann der abgeleitete Interventionspreis für Italien auf 35,09 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt werden.

Bei normaler Ernte entspricht die Zuckererzeugung in Irland und im Vereinigten Königreich rund 90 v. H. bzw. 40 v. H. des Bedarfs der Märkte dieser Mitgliedstaaten. Dieser Bedarf muß zum Teil durch Zucker aus den Überschußgebieten der Gemeinschaft gedeckt werden.

Unter diesen Umständen wird das Marktpreisniveau in Irland und im Vereinigten Königreich weitgehend von den Angebotspreisen für Zucker aus den genannten Gebieten bestimmt. Somit wäre für alle Gebiete Irlands und des Vereinigten Königreichs ein einheitlicher abgeleiteter Interventionspreis für Weißzucker vorzusehen, der unter Berücksichtigung des Interventionspreises in dem Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft zuzüglich der Vermarktungskosten für die Lieferungen nach Irland und dem Vereinigten Königreich einerseits und unter Berücksichtigung der Absatzkosten der Zuckerindustrie in diesen Mitgliedstaaten andererseits auf 34,49 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt werden kann.

Die Erzeugung von Rohzucker in den französischen überseeischen Departements weist erhebliche Überschüsse auf. Die günstigsten Absatzmöglichkeiten für diesen Zucker innerhalb der Gemeinschaft bestehen in Südfrankreich und in Italien, wo der Zucker nach Raffination unmittelbar verkauft werden kann. Ausgehend von den voraussichtlichen Marktpreisen in den italienischen Zuschußgebieten, die wahrscheinlich um 2,43 Rechnungseinheiten je 100 kg über dem abgeleiteten Interventionspreis für Italien liegen werden, und unter Berücksichtigung der Kosten für den Transport zwischen den französischen überseeischen Departements und diesen Gebieten ist es angebracht, den abgeleiteten Interventionspreis für diese Departements auf 33,29 Rechnungseinheiten je 100 kg Weißzucker festzusetzen.

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 ist für diese Departements der Interventionspreis für Rohzucker festzusetzen, der von dem für diese Departements festgesetzten Interventionspreis für Weißzucker unter Berücksichtigung einer einheitlichen Verarbeitungsspanne und eines pauschalen Rendements abzuleiten ist. Die Raffinationskosten können nach den verfügbaren Angaben auf 2,75 Rechnungseinheiten je 100 kg Raffinade geschätzt werden. Außerdem ist die Ausbeute gemäß der Definition der Standardqualität für Rohzucker in der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 (1) auf 92 v. H. zu veranschlagen.

In Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 ist die Festsetzung der Interventionspreise für Rübenrohzucker vorgesehen. Diese Festsetzung ist jedoch nicht erforderlich für diejenigen Erzeugungsgebiete der Gemeinschaft, in denen diese Erzeugung nicht tatsächlich vermarktet wird. Diese Preise sollten vom Interventionspreis für Weißzucker unter Berücksichtigung der für die Festsetzung des Interventionspreises für Rohzucker in den französischen überseeischen Departements bereits genannten Einzelheiten sowie unter Berücksichtigung der Heranführungskosten für die Versorgung mit Rohzucker abgeleitet werden, die für 100 kg pauschal auf 0,51 Rechnungseinheiten geschätzt werden.

Die in Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Mindestpreise für Zuckerrüben sind für die außerhalb des Hauptüberschußgebiets liegenden Gebiete anhand der in den betreffenden Gebieten geltenden Interventionspreise für Weißzucker unter Berücksichtigung insbesondere der bei der Festsetzung des Mindestpreises für Zuckerrüben für das Hauptüberschußgebiet zugrunde gelegten Werte für die Verarbeitungsspanne, das Rendement, die Verkaufserlöse für Melasse und die Anlieferungskosten für Zuckerrüben zu ermitteln.

Nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 ist der Schwellenpreis für Weißzucker gleich dem für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft geltenden Richtpreis zuzüglich der pauschal berechneten Kosten für den Transport von diesem Gebiet zu dem entferntesten Verbrauchsgebiet der Gemeinschaft mit Zuschußbedarf und eines Pauschbetrags zur Berücksichtigung der Lagerkostenabgabe, die für 1978/79 auf 1,77 Rechnungseinheiten je 100 kg Weißzucker veranschlagt werden kann. Angesichts der Versorgungslage der Gemeinschaft müssen die Kosten für den Transport zwischen den nordfranzösischen Departements und Palermo berücksichtigt werden.

Der Schwellenpreis für Rohzucker ist unter Berücksichtigung einer Verarbeitungsspanne und eines pauschalen Rendements vom Schwellenpreis für Weißzucker abzuleiten. Es empfiehlt sich deshalb, dieselben Kriterien anzuwenden wie bei der Ableitung des Interventionspreises für Rohzucker.

Der Schwellenpreis für Melasse ist so zu bestimmen, daß die Erlöse aus Melasseverkäufen die bei der Festsetzung der Mindestpreise für Zuckerrüben berücksichtigten Erlöse der Fabriken erreichen können.

Nach Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 sind der Höchstbetrag der Produktionsabgabe, die Mindestpreise für Zuckerrüben außerhalb der Grundquote für die Zuckerrüben erzeugenden Gebiete, für die ein Interventionspreis festgesetzt ist, sowie der Hundertsatz für den von den Zuckerherstellern gegebenenfalls zusätzlich an die Zuckerrübenverkäufer zu zahlenden Betrag festzulegen. Nach Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 darf die Produktionsabgabe 30 v. H. des Interventionspreises nicht überschreiten. Für das Hauptüberschußgebiet ist der Mindestpreis für Zuckerrüben außerhalb der Grundquote auf 70 v. H. des Mindestpreises für Zuckerrüben festzusetzen. Für die vorgenannte zusätzliche Zahlung kann unter Berücksichtigung des Wertes der Zuckerrüben im Verhältnis zum Interventionspreis für Zucker ein Hundertsatz von 60 festgesetzt werden. Dieser Hundertsatz ist auch auf die Abgabe anzuwenden, die die Zuckerhersteller von den Zuckerrohrverkäufern verlangen können.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 (2) ist der Betrag der Vergütung im Rahmen des Ausgleichs der Lagerkosten je Monat und je Gewichtseinheit unter Berücksichtigung der Finanzierungs-, der Versicherungs- und der eigentlichen Lagerkosten festzusetzen.

Gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 ist für den Zeitraum oder die Zeiträume nach dem 30. Juni 1976 die Dauer jedes Zeitraums festzulegen, für den der Beschluß über die Nichtanwendung von Artikel 30 der genannten Verordnung getroffen werden kann, der Koeffizient zu bestimmen, der zur Festlegung der besonderen Höchstquote herangezogen wird, und die Grundquote anzugeben, auf die dieser Koeffizient anzuwenden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Gebiete der Gemeinschaft mit Ausnahme des Hauptüberschußgebiets wird der abgeleitete Interventionspreis je 100 kg Weißzucker festgesetzt auf

a) 35,09 Rechnungseinheiten für alle Gebiete Italiens,

b) 33,29 Rechnungseinheiten für die französischen überseeischen Departements,

(1) ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 4.

c) 34,49 Rechnungseinheiten für alle Gebiete Irlands und des Vereinigten Königreichs,

d) 33,49 Rechnungseinheiten für die übrigen Gebiete der Gemeinschaft.

Artikel 2

(1) Der Interventionspreis wird für das Hauptüberschußgebiet und die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Gebiete auf 27,81 Rechnungseinheiten je 100 kg Rübenrohzucker festgesetzt.

Dieser Interventionspreis gilt für Rohzucker der Standardqualität, unverpackt, ab Fabrik, verladen auf einem vom Käufer gewählten Beförderungsmittel.

(2) Der in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte abgeleitete Interventionspreis für Rohzucker in den französischen überseeischen Departements wird unter Berücksichtigung von Artikel 3 Absatz 6 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung auf 28,10 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Artikel 3

(1) Der Mindestpreis je Tonne Zuckerrüben wird festgesetzt auf

a) 28,02 Rechnungseinheiten für die in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Gebiete,

b) 27,24 Rechnungseinheiten für die in Artikel 1 Buchstabe c) genannten Gebiete,

c) 25,94 Rechnungseinheiten für die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Gebiete.

(2) Der Mindestpreis je Tonne Zuckerrüben außerhalb der Grundquoten wird festgesetzt auf:

a) 18,16 Rechnungseinheiten für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft und für die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Gebiete,

b) 20,24 Rechnungseinheiten für die in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Gebiete,

c) 19,46 Rechnungseinheiten für die in Artikel 1 Buchstabe c) genannten Gebiete.

Artikel 4

Der Schwellenpreis wird festgesetzt auf:

a) 40,20 Rechnungseinheiten je 100 kg Weißzucker,

b) 34,45 Rechnungseinheiten je 100 kg Rohzucker,

c) 3,20 Rechnungseinheiten je 100 kg Melasse.

Artikel 5

(1) Der Höchstbetrag der Produktionsabgabe nach Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 wird auf 10,05 Rechnungseinheiten je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

(2) Die in Artikel 27 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Hundertsätze werden auf 60 festgesetzt.

Artikel 6

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Vergütung wird auf monatlich 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 7

(1) Der in Artikel 32 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Zeitraum beginnt am 1. Juli 1978 und endet am 30. Juni 1980. Für diesen Zeitraum muß der Beschluß des betreffenden Mitgliedstaats spätestens am 30. Juni 1978 ergehen.

(2) Der in Artikel 32 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Koeffizient beträgt für den in Absatz 1 genannten Zeitraum 2,275. Dieser Koeffizient wird auf die für das Zuckerwirtschaftsjahr 1978/79 geltende Grundquote angewandt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Artikel 1 bis 6 gelten für das Zuckerwirtschaftsjahr 1978/79.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER